



MTV Herzberg Geplante Satzungs- änderungen

10. November 2023

Vorbemerkung

In der folgenden Präsentation werden nur die Paragraphen mit wesentlichen inhaltlichen Änderungen aufgezeigt.

Sich daraus ergebende begriffliche Änderungen in der Satzung werden nicht angesprochen.

Der neue Satzungsentwurf (Vorschlag) ist im vollen Umfang auf der Homepage unter „Aktuelles“ einzusehen.

Gründe für Satzungsänderungen

- ▶ Vorstand ist sehr umfangreich definiert → Positionen lassen sich nicht mehr besetzen. (Mehrere Positionen sind vakant, bzw. werden nicht mehr ausgeübt)
- ▶ Neue Vorstandspositionen sollten aufgenommen (Sponsoring / Veranstaltungsorganisation)
- ▶ Vorstandsaufgaben teilweise nicht konkret definiert
- ▶ Definierte Organe / Ausschüsse werden nicht mehr gelebt.
- ▶ Bestehende Formulierungen sind fraglich

Hauptziele

Neue Vorstandsstruktur

- Anpassung des Vorstands auf das Notwendigste, kein geschäftsführender Vorstand mehr
- Einbringung neuer Positionen / Bezeichnungen
- **Eintragung aller Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister im Sinn des §26 BGB**
→ **Handlungsfähigkeit zu gewährleisten**
- Verstärkte Ernennung von Beauftragten

Mehr Flexibilität in

- Beitragsanpassung - Möglichkeit der rückwirkenden Beitragserhöhung
- Kündigung Mitgliedschaft zum Monatsende des Folgemonats

Neue Namensgebung

- MTV soll bleiben, ist Kultur und tief verwurzelt.
- Moderner und mehr Integration zeigen
- „Mein Turn und Sport Verein „ → neuer Vorschlag



Weitere Ziele

Einführung eines Beitrages für passive Mitglieder

Auflösung des Ehrenrates - keine Funktion mehr gegeben -

Streichung nicht mehr gelebter Ausschüsse

Unrechtswirksame Formulierungen entfernen.

Umsetzung des Gendern - Geschlechterbewusster Sprachgebrauch (sprachliche Gleichstellung)

Verbale Anpassungen / Umgliederungen in Folge der Änderungen

Vorgehensweise bei Satzungsänderungen

- ▶ Vorbereitung des Entwurfs Satzungsänderungen durch den 1. Vorsitzenden
- ▶ Abstimmung im Vorstand
- ▶ Info an Ehrenrat über geplante Satzungsänderungen - Herausnahme des Ehrenrates
- ▶ Rechtlich Abstimmung und Prüfung durch Landessport Dr. Dieter Hildebrandt
- ▶ Übermittlung der revidierten Satzungsänderungspunkte an alle Mitglieder mit Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet
- ▶ Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf außerordentlicher Mitgliederversammlung im November
- ▶ Vorabstimmung mit Amtsgericht und Finanzamt
- ▶ Finale Abstimmung über Satzungsänderungen auf Jahreshauptversammlung
- ▶ Bei positiver Abstimmung Einreichung der Satzungsänderungen über Notar beim Vereinsregister / Amtsgericht
- ▶ Inkrafttreten nach Eintragung ins Vereinsregister → Die Änderung gilt allerdings nicht rückwirkend und macht somit vorangegangene Vorstandswahlen weiterhin gültig.

Wichtigsten Änderungen im Detail



§1 Name, Sitz und Zweck

Namensänderung

Alte Version	Neue Version
<p>§1 Name, Sitz und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der am 1. Juli gegründete Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Herzberg am Harz von 1861 eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz	<p>§1 Name, Sitz und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der am 1. Juli gegründete Verein führt den Namen „Mein Turn und Sportverein Herzberg am Harz von 1861 eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz
<ol style="list-style-type: none">3. Der MTV Herzberg betreibt Turnen und Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen.	<ol style="list-style-type: none">3. Der MTV Herzberg betreibt Turnen und Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen incl. Gesundheitssport und moderner Sportarten.

§3 Mitgliedsbeitrag

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeit und passiver Beitrag

Alte Version	Neue Version
<p>3 Mitgliedsbeitrag</p> <p>2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>⌘</p>	<p>§3 Mitgliedsbeitrag</p> <p>2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Nachträgliche Anpassungen der Mitgliedsbeiträge zum 01.01. eines Vereinsjahres sind möglich, wenn dieses durch den Vorstand begründet und von der ordentlichen Jahreshauptversammlung durch Abstimmung genehmigt wird.</p> <p>4. Grundsätzlich gilt der Beitrag für aktive Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Mitglied in den reduzierten Beitrag für passive Mitglieder (Förderbeitrag) eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche schriftliche Bestätigung vom Mitglied vorliegt, dass keine aktiven Sportangebote genutzt werden.</p> <p>⌘</p>

§ 8 Organe

Entfall vom geschäftsführenden Vorstand, Turn & Sportausschuss, Ehrenrat

Alte Version	Neue Version
<p>§8 Organe</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Mitgliederversammlungb) Der Vorstandc) Der geschäftsführende Vorstandd) Der Turn- und Sportausschusse) Der Ehrenrat	<p>§8 Organe</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Mitgliederversammlungb) Der Vorstandc) Der geschäftsführende Vorstand (entfällt)d) Der Turn- und Sportausschuss (entfällt)e) Der Ehrenrat (entfällt)

Die Entscheidung ist im Vorfeld mit dem Ehrenrat abgestimmt worden. Alle Ehrenratsmitglieder haben dem zugestimmt.

§ 8 Organe - Mitgliederversammlung

Auswirkung auf Versammlungsleitung

Alte Version	Neue Version
<p>9. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.</p>	<p>9. Die/der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied vom Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Sollte die/der Vorsitzende verhindert sein, muss sich der Vorstand auf einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand einigen. Sind beide verhindert, so kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.</p>

§10 Der Vorstand

Neue Vorstandsstruktur

Alte Version

§10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Der Frauenwartin
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Der Jugendwartin
 - e) Dem Jugendwart
 - f) Dem Sozialwart
 - g) Dem Presse- und Werbewart
 - h) Dem Gerätewart

Neue Version

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzenden / Vorsitzende
 - b) Vorstand / Vorständin Finanzen
 - c) Vorstand / Vorständin Sport
 - d) Vorstand / Vorständin Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vorstand / Vorständin Sponsoring & Marketing
 - f) Vorstand / Vorständin Veranstaltungsmanagement

§10 Der Vorstand

Wegfall von Frauenwartin, Schriftführer, Jugendwart/in und Sozialwart

Alte Version	Neue Version
<p>2.) Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>3.) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter selbständig.</p> <p>a) Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder</p> <p>b) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an.</p> <p>c) Die Jugendwartin und der Jugendwart betreuen die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Ihnen obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnungen der Verbände</p> <p>d) Der Sozialwart betreut alle Vereinsmitglieder und Vereinsangestellte in Versicherungsangelegenheiten und gegenüber der Berufsgenossenschaft, soweit sie im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft oder der Tätigkeit im Verein <u>entstehen</u></p>	<p>2.) Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Beschlussfähigkeit sind mindestens 3 Mitglieder erforderlich.</p> <p>3.) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter selbständig.</p> <p>a) Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder (entfällt)</p> <p>b) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an. Die Funktion des Schriftführers geht an einen vom Vorstand Beauftragte/n oder an die Geschäftsstelle über.</p> <p>c) Die Jugendwartin und der Jugendwart betreuen die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Ihnen obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnungen der Verbände (entfällt)</p> <p>d) Der Sozialwart betreut alle Vereinsmitglieder und Vereinsangestellte in Versicherungsangelegenheiten und gegenüber der Berufsgenossenschaft, soweit sie im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft oder der Tätigkeit im Verein entstehen (entfällt).</p>

§ 10 Der Vorstand

Neu: Vorstand Sponsoring & Marketing und Veranstaltungsmanagement

Alte Version	Neue Version
<p>e) Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Er hat für den sportlichen Gedanken und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Er ist für die Vereinszeitung verantwortlich</p>	<p>e) Der/die <u>Vorsta(ä)nd/in Medien & Öffentlichkeitsarbeit</u> hält Verbindung mit der Presse. Die Person sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. <u>Die Koordination der modernen Systeme wie Internet, Facebook und Instagram liegt in dem Zuständigkeitsbereich.</u> Die Person hat für den sportlichen Gedanken und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Die Person ist für die Vereinszeitung <u>und die Mitgliederwerbung verantwortlich.</u></p>
<p>f) Der Gerätewart hat Turn- und Sportgeräte und Ausrüstung des Vereins zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er führt einen Gerätenachweis.</p>	<p>f) <u>Für die Funktion des/der Gerätewarts/in wird vom Vorstand ein/e Beauftragte/r ernannt</u></p> <p>g) <u>Neu: Der Vorstand Sponsoring & Marketing hat Fördermittel für den Verein aus Zuschüssen der verschiedenen Programmen aus der Bundes & Landesregierungen sowie der Sportverbände zu beantragen. Das Gewinnen und Betreuen von Sponsoren aus der Privatwirtschaft gehört ebenso zu den Aufgaben.</u></p> <p>h) <u>Neu: Der Vorstand Veranstaltungsmanagement hat die Aufgabe vom Vorstand geplante Veranstaltungen führend zu koordinieren und innerhalb und außerhalb des Vereins mit Interessensgruppen abzustimmen.</u></p>

§ 10 Der Vorstand

Wahlmodus für neuen Vorstand

Alte Version	Neue Version
<p>5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der erste Vorsitzendeb) Der Schriftführerc) Der Hauptsportwartd) Die Jugendwartine) Der Presse- und Werbewart	<p>5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der <u>erste</u> Vorsitzendeb) Der Schriftführer (entfällt)c) Der /die <u>Sportvorsta(ä)nd/in</u>d) Die Jugendwartin (entfällt)e) Der/die <u>Vorsta(ä)nd/in Medien und Öffentlichkeitsarbeit</u>
<p>In allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der zweite Vorsitzendeb) Der Kassenwartc) Die Frauenwartind) Der Jugendwarte) Der Sozialwartf) Der Gerätewart <p>Wiederwahl ist zulässig</p>	<p>In allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der/die <u>Vorsta(ä)nd/in Finanzen</u>b) Der/die <u>Vorsta(ä)nd/in Sponsoring & Marketing</u>c) Die Frauenwartin (entfällt)d) Der Jugendwart (entfällt)e) Der/die <u>Vorsta(ä)nd/in Veranstaltungen</u>f) Der Gerätewart (entfällt) <p>Wiederwahl ist zulässig</p>

§ 10 Der Vorstand

Rechtliche Vertretung durch gesamten Vorstand

Alte Version	Neue Version
	<p>Die folgenden Punkte sind eine Übernahme aus §11 Geschäftsführender Vorstand.</p> <p>6. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der gesamte gewählte Vorstand. Sie vertreten den Verein geschäftlich wie auch gerichtlich und außergerichtlich für ihr jeweiliges Ressort. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit es sein Ressort betrifft. Im Vertretungsfall für ein Vorstandsmitglied eines anderen Ressorts ist dieses nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zulässig. Der Vorsitzende ist für alle Ressorts alleinvertretungsberechtigt.</p>